Landes-Gesetz- und [illegible]

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 13. April 1866. **III. Stück.**

Nr. 7.

Gesetz,

womit für die kön. Stadt Krakau ein provisorisches Gemeindestatut erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) für die kön. Stadt Krakau das angeschlossene provisorische Gemeinde-Statut zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gemeinde-Satuts, betreffend die Wahl und die Einrichtung des Gemeinderathes, erlangen sogleich verbindliche Kraft, und haben gleich nach Kundmachung des Gemeinde-Statuts in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Sobald der Gemeinde-Rath konstituirt ist, erhält das ganze Statut verbindliche Kraft, und hat so lange in Wirksamkeit zu bleiben, bis die Stadt Krakau im verfassungsmäßigen Wege ein neues Statut erhält.

Artikel III.

Gleichzeitig mit der Wirksamkeit dieses Statuts werden die bisherigen Verordnungen und Vorschriften, betreffend die Gemeinde-Einrichtung der Stadt Krakau, außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Der Staats-Minister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 1. April 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Auf A. h. Anordnung:
Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.

Provisorisches Gemeinde-Statut

für die

königliche Stadt Krakau.

I. Hauptstück.

Von der Gemeinde und ihrem Gebiete, von den Einwohnern und ihren Beziehungen zur Gemeinde.

1. Abschnitt.

Von der Gemeinde, dem Gemeinde-Statute und dessen Abänderung.

§. 1.

Die ständig ansäßige Bevölkerung Krakaus bildet die Gemeinde der Stadt Krakau.

§. 2.

Die Gemeinde der Stadt Krakau besorgt ihre Angelegenheiten nach dem gegenwärtigen Statute durch den aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderath.

§. 3.

Aenderungen dieses Statutes können nur im Wege der Landes-Gesetzgebung erfolgen.

2. Abschnitt.

Vom Gebiete der Gemeinde.

§. 4.

Das gegenwärtige Statut gilt im ganzen Gebietsumfange der Stadt Krakau.

3. Abschnitt.

Von der Benennung der Stadt und der Beteiligung an der Landesvertretung.

§. 5.

Die Gemeinde behält die Benennung der königlichen Stadt Krakau, so wie die bisherigen städtischen Farben und das städtische Wappen.

§. 6.

Die Beteiligung der Gemeinde an der Landesvertretung wird durch die Staats-Grundgesetze und das Landes-Statut gewahrt.

4. Abschnitt.

Von den Einwohnern der Stadt.

§. 7.

Die Einwohner der Stadt Krakau zerfallen in Gemeindeglieder und Auswärtige.

§. 8.

Gemeindeglieder sind:

1. Personen, welche in der Gemeinde Krakau heimatberechtigt sind (Gemeindeangehörige).

2. Gemeindegenossen, d. h. die in der Gemeinde Krakau nicht heimatberechtigten Personen, welche im Gebiete derselben ein unbewegliches Vermögen besitzen, oder in dieser Gemeinde von einer selbstständig betriebenen Gewerbs-Unternehmung oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichten.

Unter diesen Bedingungen gehören zu den Gemeindegenossen auch Corporationen, Vereine, Genossenschaften, Anstalten und Stiftungen.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde sind Auswärtige (Fremde).

§. 9.

Die Heimats-Verhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. December 1863 (R. G. B. Nr. 105) bestimmt.

§. 10.

Für die auf eigenes Ansuchen erfolgte Aufnahme in die Gemeinde wird zu Gunsten des Communal-Fondes eine Gebühr im Betrage von 10, 25 oder 50 fl. österr Währung eingehoben, welche der Gemeinderath nach den Vermögens-Verhältnissen des Aufgenommenen zu bestimmen hat.

5. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinde-Einwohner

§. 11.

Alle Einwohner der Stadt haben im Allgemeinen den Anspruch:

a) auf Sicherheit der Person und ihres innerhalb des Gemeinde-Gebietes befindlichen Vermögens;

b) auf Benützung der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände und Anstalten, nach Maßgabe der Einrichtung dieser Anstalten.

§. 12.

Die Gemeindeglieder haben das Recht:

a) des ständigen Aufenthaltes im Gemeinde-Gebiete;

b) der Theilnahme an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten innerhalb der in diesem Statute vorgezeichneten Grenzen.

Die Gemeinde-Angehörigen haben überdieß den Anspruch auf Unterstützung aus Communalmitteln im Falle der Verarmung und Krankheit, oder ihrer Arbeits-Unfähigkeit, nach Maßgabe der dießfälligen Einrichtungen.

§. 13.

Auswärtige haben das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde, solange sie die Gesetze nicht überschreiten, oder der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger durch irgend eine Verfügung der Gemeinde in dieser Beziehung beschwert, so steht ihm das Recht der Berufung an die politische Landesstelle zu.

§. 14.

Jedermann in der Gemeinde hat die von der Gemeinde innerhalb des ihr nach dem Gesetze zukommenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu befolgen und zugleich zu den Gemeindelasten nach Maßgabe der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften beizutragen.

Die Gemeindeglieder sind überdieß insbesondere zur Ausübung des Amtes oder der Functionen verpflichtet, zu welchen sie durch Wahl der Gemeinde oder ihr Vertrauen berufen werden.

§. 15.

Durch das gegenwärtige Statut werden weder die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen überhaupt, noch auch insbesondere die einzelnen Personen oder auch ganzen Einwohnerclassen, Vereinen, Corporationen zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte berührt.

II. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

6. Abschnitt.

Von der Eintheilung des Wirkungskreises.

§. 16.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

A. ein selbstständiger,

B. ein übertragener.

Im selbstständigen Wirkungskreise beschließt und verfügt die Gemeinde nach Maßgabe dieses Statutes und mit Beobachtung der Gesetze unabhängig und mit freier Selbstbestimmung. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung bestimmen die Gesetze.

§. 17.

Zum selbstständigen Wirkungskreise der durch ihre Organe handelnden Gemeinde gehört:

a) die Aenderung des Gemeindegebiets und Gemeindestatuts;

b) die Zuerkennung der Gemeindeangehörigkeit;

c) die Errichtung von Gemeindeämtern;

d) die Verwaltung des Communalvermögens;

e) die Ausschreibung von Communalabgaben;

f) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;

g) die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Flüssen, dann die Flurenpolizei;

h) die Sorge für die Versorgung der Stadt mit hinreichenden, wohlfeilen und gesunden Lebensmitteln, die Ueberwachung des Marktverkehrs und insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

i) die Gesundheitspolizei;

k) die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung;

l) die Sittlichkeitspolizei;

m) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten;

n) die Bau- und Feuerpolizei, Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

o) die Einflußnahme auf die Erhaltung der Mittel- und Volksschulen aus Communalmitteln innerhalb der durch die bezüglichen Gesetze bezeichneten Grenzen;

p) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

q) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen auf Verlangen von Privatparteien.

Die nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Gemeinde ist im IV. Hauptstück enthalten.

Die der Gemeinde mit besonderen Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises besorgt die Gemeinde in der in den Gesetzen vorgezeichneten Art, oder erkennt selbst über die Art ihrer Besorgung, wenn dieselbe in den Gesetzen nicht vorgezeichnet ist.

7. Abschnitt.

Vom Verwaltungsjahre und der Geschäftssprache.

§. 18.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde beginnt und endigt mit dem Verwaltungsjahre des Staates.

§. 19.

Die Geschäftssprache der Gemeinde ist die polnische Sprache.

III. Hauptstück.

8. Abschnitt.

Von der Gemeinde-Vertretung und den Gemeindeämtern.

§. 20.

Die Gemeinde der Stadt Krakau wird in allen ihren Angelegenheiten durch den von ihr gewählten Gemeinderath vertreten.

Der Gemeinderath beschließt in allen Gemeinde-Angelegenheiten und seine Beschlüsse werden durch den Magistrat und die städtischen Aemter, oder auch durch die für gewisse Geschäfte delegirten Mitglieder des Gemeinderathes in Ausführung gebracht.

9. Abschnitt.

Die Zusammensetzung des Gemeinderaths.

§. 21.

Der Gemeinderath besteht aus 60 Mitgliedern (Gemeinderäthen).

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wenn die obige Anzahl von Gemeinderäthen zwischen der einen und der anderen Wahlperiode durch Tod, Resignirung oder Amtsverlust eine Verminderung erleiden sollte, so hat in diesem Falle der Gemeinderath zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Gemeinderathes diejenigen zu berufen, welche bei der ersten Wahl im Wahlkörper oder in der Section, denen der in Abfall gekommene Rath angehört hatte, nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Die vom Gemeinderathe berufenen Räthe haben ihr Amt nur bis zu den nächsten Wahlen zu besorgen (§. 49.)

10. Abschnitt.

Von der Wahl und der Amtswirksamkeit der Gemeinderäthe.

§. 22.

Das Stimmrecht bei den Gemeinderathswahlen, welches nur österreichischen Staatsbürgern zusteht, haben:

a) die Eigenthümer und Lebtagsbesitzer ererbter, oder zum mindesten vor Jahresfrist erworbener Liegenschaften, welche einer directen Realsteuer im Betrage von wenigstens Sechs Gulden (ohne Einrechnung der Zuschläge) unterliegen;

b) Diejenigen, welche im Stadtgebiete ein der Erwerbsteuer unterliegendes Geschäft betreiben, und hievon seit Jahresfrist wenigstens Acht Gulden an jährlicher directer Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, sowie nicht minder

c) Diejenigen, welche aus was immer für einem anderen Titel wenigstens Fünfzehn Gulden an Einkommensteuer (ohne Zuschläge) in der Gemeinde Krakau entrichten;

d) die Weltgeistlichen aller christlichen Glaubensbekenntnisse, der Rabbiner und die israelitischen Prediger;

e) die activen und ausgedienten Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fonds-Beamten;

f) Vorsteher, Professoren und Lehrer aller aus Staats-, Landes- oder Communal-Mitteln unterhaltenen Unterrichts-Anstalten;

g) Advocaten, Notare, Doctoren aller Facultäten und die Magister der Chirurgie, sowie die verantwortlichen Redacteure von Zeitschriften politischen oder wissenschaftlichen Inhalts;

h) Corporationen, Vereine und Anstalten, deren technische Verwaltung in Krakau ihren Sitz hat, wenn dieselben aus eigenem Vermögen oder Einkommen in der Gemeinde seit Jahresfrist an Steuern (ohne Zuschläge) wenigstens 150 fl. österr. Währ. entrichten;

i) die männlichen und weiblichen Klöster und geistlichen Gesellschaften;

k) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärs-Charakters quittirt haben.

§. 23.

Die Miteigenthümer und Lebtagsmitbesitzer einer Liegenschaft haben alle zusammen nur eine Stimme.

Ebenso steht Handels- und Industrie-Gesellschaften, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gesellschafter, nur eine Stimme zu.

Liegenschaften werden für eine Einheit angesehen, so lange sie in den Grundbüchern nur einen Körper bilden.

§. 24.

So lange die unbewegliche Sache sich im Lebtagsbesitze befindet, ruht das Stimmrecht des Eigenthümers derselben.

§. 25.

Dienende Officiere, sowie die in der Dienstleistung stehenden Militärparteien mit Officierstitel, ferner die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der nicht einberufenen Reservemänner, sind vom activen Wahlrechte ausgenommen.

§. 26.

Das Strafgesetz wird bestimmen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse der Verlust des activen und passiven Wahlrechtes verbunden sei.

Bis dahin bleiben vom activen Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) Diejenigen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 des St. G. B.);

d) Cridatare und Diejenigen, gegen welche das Ausgleichs-Verfahren mit den Gläubigern eröffnet worden ist, so lange die Concurs- oder Ausgleichs-Verhandlung dauert, und nach deren Beendigung dann, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt wird.

§. 27.

Jeder Wähler hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben und stimmt in seiner Eigenschaft nur Einmal.

§. 28.

Corporationen, Vereine und Anstalten stimmen durch ihre gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Vertreter, oder auch durch für diesen Zweck gewählte Bevollmächtigte.

Männliche Klöster und geistliche Gesellschaften stimmen durch ihre Vorsteher, die weiblichen Klöster und geistlichen Gesellschaften dagegen durch hiezu bevollmächtigten Vertreter. Miteigenthümer und Lebtagsmitbesitzer einer Liegenschaft, ferner Handelsgesellschaften, ernennen zum Behufe der Ausübung des Wahlrechtes einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

Wahlberechtigte Frauens-Personen stimmen durch ihre Ehegatten oder durch Bevollmächtigte.

Väter, Vormünder und Curatoren stimmen für die Minderjährigen und Nichteigenberechtigten.

Der Vertreter oder der Bevollmächtigte darf nicht mehr als Eine Person vertreten, und muß sich mit einer Vollmacht ausweisen, Vertreter und Bevollmächtigte in den obigen Fällen dürfen nur wahlberechtigte Personen sein.

§. 29.

Wählbar als Mitglied des Gemeinderathes sind alle eigenberechtigten und wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 30.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Militär-Personen in der activen Dienstleistung;
b) die activen, aus dem Staatsschatze besoldeten Beamten und Diener, mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an der Universität und der technischen Akademie;
c) die besoldeten Beamten und Diener des Landes, der Commune und der Communal-Anstalten, mit Ausnahme der Aerzte;
d) Personen, welche mit der Gemeinde einen gerichtlichen Streit führen;
e) die Pächter eines Gemeinde-Einkommens.

§. 31.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens schuldig erkannt worden sind;

b) Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 501, 504, 511, 512, 515, 516 des St. G. B.) begangenen Uebertretung schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Dienstvergehens im Disciplinarwege ihres Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

§. 32.

Behufs Vornahme der Wahl werden die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper eingetheilt:

in den Ersten gehören die im §. 22 lit. c, d, e, f, g, i und k angeführten Wähler;

in den Zweiten die Eigenthümer und Lebtagsbesitzer von Liegenschaften, von denen der §. 22 lit. a handelt;

in den Dritten die im §. 22 lit. b und h angeführten Besitzer von Handels-, Gewerbs- und Industrie-Unternehmungen.

§. 33.

Der zweite und dritte Wahlkörper wird überdieß nach der Höhe der Steuerschuldigkeit der Wähler in zwei Sectionen getheilt.

Zu diesem Ende sind im zweiten Wahlkörper Wählerlisten nach der Reihenfolge der zu entrichtenden ordentlichen Grund- oder Haussteuer, hingegen im dritten Wahlkörper nach der Reihenfolge der Erwerbsteuer zu verfassen, wobei in beiden mit den Höchstbesteuerten begonnen, und nach der Reihenfolge der Steuerziffer mit den Niedrigstbesteuerten geschlossen wird.

Die Summe der so gereihten Steuern wird in jedem der beiden obigen Wahlkörper in zwei Hälften getheilt, und die Wähler, welche die erste Hälfte der allgemeinen Steuersumme entrichten, haben in ihrem Wahlkörper die erste Section der höher Besteuerten, dagegen die der zweiten Hälfte Angehörenden, die zweite Section der Mindestbesteuerten zu bilden.

§. 34.

Die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäthe wird unter die genannten drei Wahlkörper gleich vertheilt. Im zweiten und dritten Wahlkörper hat jede Section die Hälfte der auf diesen Wahlkörper entfallenden Räthe zu wählen.

§. 35.

Die Wählerlisten werden nach den oben angeführten Wahlkörpern, und zwar im zweiten und dritten Wahlkörper nach der Reihenfolge der Steuerschuldigkeit angefertigt, und haben die Vor- und Zunamen der Wähler (§. 33) die Bezeichnung des Titels, auf welchem sich deren Stimmrecht gründet, und insbesondere beim zweiten Wahlkörper die Angabe der Realität nach Nummer und Stadtviertel; beim dritten Wahlkörper dagegen die Bezeichnung der Handels-, Handwerks- oder Gewerbsunternehmung, ferner bei den Wählern des ersten Wahlkörpers, deren Stimmberechtigung sich einzig auf dem Steuerbetrage gründet, und nicht minder im zweiten und dritten Wahlkörper ohne Ausnahme die Steuerziffer zu enthalten.

§. 36.

Jeder Wähler hat nur eine Stimme, und zwar in demjenigen Wahlkörper, in dessen Wählerliste derselbe eingereiht erscheint.

Die Hauptbeschäftigung des Wählers dient dieser Einreihung zur Grundlage.

Auf diese Art sind die Kaufleute, die Handwerker, die ausübenden Aerzte, welche zugleich Realitätenbesitzer sind, die Ersteren in den dritten Wahlkörper, die Letzteren in den ersten Wahlkörper aufzunehmen.

Jedoch steht jedem, auch in einem der anderen Wahlkörper stimmberechtigten Wähler frei, seine Uebertragung in diesen Körper im Reclamationswege zu verlangen.

§. 37.

Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlen sollen die Wählerlisten im Gemeindeamte zur Einsicht aufgelegt werden, und ist in der bezüglichen Kundmachung eine Frist von 14 Tagen zur Einbringung von Reclamationen wider diese Listen zu bestimmen.

Ueber die Reclamationen, welche in diesem Termine eingebracht werden, hat die zu diesem Behufe durch den Gemeinderath aus seiner Mitte gewählte Commission binnen 8 Tagen endgiltig zu entscheiden, und ihren Beschluß durch Anschlagung desselben an dem für ämtliche Kundmachungen bestimmten Orte bekannt zu geben

In Gemäßheit der gefällten Entscheidung, gegen welche keine Berufung Statt findet, hat unverzüglich die Berichtigung der Wählerliste zu erfolgen.

In den letzten 3 Tagen vor der Wahlhandlung dürfen in dieser Liste keine Veränderungen vorgenommen werden.

§. 38.

Die ersten Wahlen hat der Magistrats-Vorstand, die nachfolgenden hingegen hat der Präsident der Stadt Krakau als Gemeindevorstand wenigstens acht Tage vor Beginn derselben auszuschreiben, und in der Kundmachung die Zeit und den Ort der

Wahlhandlung zu bestimmen. Gleichzeitig hat derselbe hievon die politische Landes-Behörde und den Landesausschuß zu verständigen

§. 39.

Nach Kundmachung der Wahlen werden den Wählern Legitimationskarten zugesendet, welche bei der Abstimmung abzugeben sind.

§. 40.

Bei der Wahlhandlung sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

Die Stimmgebung geschieht schriftlich mittelst Stimmzettel, welche so viele Namen zu enthalten haben, als Glieder des Gemeinderathes durch den Wahlkörper oder die Section desselben zu wählen sind.

Im Falle ein Wähler eine größere Anzahl Namen angeben würde, sind nur die Erstangeführten zu zählen.

Um diesem vorzubeugen, erhalten die Stimmenden mit der Legitimationskarte zugleich ein mit fortlaufender Zahl der zu wählenden Personen bezeichnetes Blanquet.

Nach Ablauf der für die Stimmgebung festgesetzten Frist hat die Wahlcommission die Stimmzählung vorzunehmen.

Gewählt sind Diejenigen, welche in der Section des Wahlkörpers die größte Stimmenanzahl erhalten haben.

Wird Jemand von zwei oder mehreren Sectionen gewählt, so hat er binnen drei Tagen zu erklären, von welchem Wahlkörper er die Wahl annehme, in diesem Falle aber werden in den anderen Sectionen diejenigen als gewählt angesehen, welche nach dem zuletzt gewählten Mitgliede die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Losung, die der Vorsitzende der Commission vorzunehmen hat.

Die auf eine nicht wählbare Person gefallene Stimme ist bezüglich dieser Person ungiltig. Nach geschlossener Wahlhandlung haben die Wahlcommissionen dem Gemeinderathe die für diesen Act geführten Protokolle sammt allen Behelfen vorzulegen, worauf der Gemeinderath nach erfolgter Prüfung der Wahlen die Beendigung derselben und die Namen der gewählten Personen kundzumachen hat.

§. 41.

Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren wird der Gemeinderath erlassen und bekannt geben.

§. 42.

Wer binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung von seiner Wahl die Annahme schriftlich nicht ablehnt, von dem wird vorausgesetzt, daß er die Wahl angenommen hat.

Eine Ablehnung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Die Würdigung derselben wird dem Gemeinderathe anheim gestellt.

Wer dem Ausspruche des Gemeinderathes zuwider die Rathspflichten nicht erfüllt, verliert auf sechs Jahre die Stimmberechtigung.

§. 43.

Der Gemeinderath hat sich zu constituiren, sobald die Wahlen geschlossen werden, und mindestens zwei Drittheile der neugewählten Glieder die Wahl angenommen haben.

Bis zur erfolgten Bestätigung der Wahl des Präsidenten der Stadt führt im Gemeinderathe der bisherige Vorstand den Vorsitz.

Jeder Gemeinderath hat beim Antritte seines Amtes in die Hände des Vorsitzenden das feierliche Gelöbniß gewissenhafter Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen abzulegen.

§. 44.

Der constituirte Gemeinderath prüft den Wahlact und entscheidet endgiltig über die Giltigkeit, so wie über die Gründe der Ablehnung der Wahlen, ferner über die Einwendungen gegen Wahlen, welche bei demselben binnen der Frist von acht Tagen, vom Tage der Verlautbarnng derselben an gerechnet, einzubringen sind.

Die politische Landesbehörde kann Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen ,oder ausgeschlossen sind, annuliren, dagegen steht jedoch die Berufung an das Ministerium offen.

§. 45.

Zur Ergänzung der in Folge der Ungiltigkeit oder Ablehnung der Wahl erledigten Stellen hat der neu constituirte Gemeinderath unverzüglich auf Grundlage der letzten Wählerlisten, ohne neuerliche Kundmachung derselben, eine Neuwahl für jenen Wahlkörper oder jene Section auszuschreiben, in welcher die Wahl für ungiltig erklärt oder abgelehnt worden ist.

46.

Der Präsident wird vom Gemeinderathe entweder aus dessen Mitte, oder auch aus der Mitte der wählbaren Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt.

Den ersten Vice-Präsidenten, als Stellvertreter des Präsidenten im Gemeinderathe, wählt der Letztere aus seiner Mitte.

Der Präsident und dessen Stellvertreter müssen dem christlichen Glaubensbekenntnisse angehören.

Zur Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters hat der Gemeinderath längstens innerhalb vierzehn Tagen nach Erledigung der Stelle zu schreiten.

§. 47

Die Wahl des Präsidenten hat in einer geheimen Plenarsitzung des eigens für diesen Zweck einberufenen Gemeinderathes stattzufinden.

Zur Wahl des Präsidenten der Stadt sollen alle Mitglieder des Gemeinderathes eingeladen werden.

Ein Mitglied, welches über Aufforderung zu einer solchen Wahlhandlung nicht erscheint, oder sich vor Beendigung derselben entfernt, verliert, soferne dasselbe seine Abwesenheit oder Entfernung nicht hinreichend gerechtfertigt hat, das Mandat, und darf vor Ablauf dreier Jahre in den Gemeinderath nicht gewählt werden.

Zur Wahl ist die Anwesenheit von mindestens drei viertheilen der Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Die Abstimmung hat mittelst Abgabe von Stimmzetteln zu geschehen. Eine andere Art der Abstimmung darf nicht Platz greifen.

Gewählt ist Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

Ebenso wird Derjenige als zum Vice-Präsidenten gewählt angesehen, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Glieder erhält

Wird bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, und wenn auch bei dieser die erforderliche Stimmenmehrheit sich nicht herausstellt, ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die größte Stimmenzahl erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, welche bei der dritten Wahl auf eine in die engere Wahl nicht gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 48.

Die Wahl des Präsidenten der Stadt Krakau bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Präsident der Stadt in Gegenwart des Gemeinderathes in die Hände des Vorstandes der politischen Landesbehörde Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten eidlich anzugeloben.

Der erste Vice-Präsident legt einen gleichen Eid in die Hände des Präsidenten der Stadt Krakau vor dem versammelten Gemeinderathe ab.

§. 49.

Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte der von jedem Wahlkörper und jeder Wahlsection gewählten Räthe, mit Einrechnung des ersten Vice-Präsidenten ausscheidet, und es wird der Gemeinderath durch von den betreffenden Wahlkörpern (§§. 31, 32, 33) neugewählte Mitglieder derart ergänzt, daß derselbe immer aus 60 Räthen zusammengesetzt ist.

Das Loos wird Diejenigen bezeichnen, welche von den gewählten wirklichen Räthen nach Ablauf der ersten drei Jahre auszuscheiden haben.

Mit Ende des nächstfolgenden Trienniums scheiden jene wirklichen Räthe aus, welche ihre sechsjährige Amtswirksamkeit vollendet haben.

Es haben daher Wahlen für die ausscheidenden Räthe alle drei Jahre stattzufinden.

Zu der Zahl der nach dem ersten Triennium ausgeloosten Räthe, ferner jener Räthe, welche nach Ablauf ihrer sechsjährigen Amtswirksamkeit aus dem Gemeinderathe scheiden, sind auch die durch Tod, Resignation oder aus anderen im gegenwärtigen Statute vorgesehenen Gründen austretenden Räthe in der Art zuzurechnen, daß wenn z. B. im Laufe des Trienniums von den Räthen des ersten Wahlkörpers vier, vom zweiten Wahlkörper in der I. Section drei, und vom dritten Wahlkörper in der II. Section zwei weggefallen sind, mit Ende des ersten Trienniums durch Ausloosung aus dem ersten Wahlkörper sechs Räthe, aus dem zweiten in der I. Section zwei, in der II. Section fünf, aus dem dritten Wahlkörper in der I. Section fünf, und in der II. Section drei auszutreten haben; die Zahl der neuzuwählenden Räthe wird dagegen 30 betragen.

§. 50.

Die Ausloosung der Räthe, welche mit Ende des Trienniums aus dem Rathe auszuscheiden haben, hat in einem solchen Zeitpuncte zu erfolgen, daß die Neuwahlen sechs Wochen vor Ablauf der Cadenz stattfinden können.

Die Ausloosung wird vom Präsidenten der Stadt oder dem ersten Vice-Präsidenten in Gegenwart des versammelten Gemeinderathes vorgenommen.

§. 51.

Ein Gemeinderath, dessen Amtswirksamkeit zu Ende geht, darf wieder gewählt werden; es steht ihm jedoch das Recht zu, die Wiederwahl ohne Angabe der Ursache abzulehnen.

§. 52.

Nachdem die Function des ersten Vice-Präsidenten durch drei Jahre dauert, so wählt der erneuerte Gemeinderath den Nachfolger desselben auf die im §. 46 vorgesehene Art.

Der Vice-Präsident, welcher im Gemeinderathe auf ein weiteres Triennium verbleibt, kann auch weiterhin als solcher bestätigt werden.

§. 53.

Die Mitglieder des Gemeinderathes mit Einschluß des ersten Vice-Präsidenten versehen ihr Amt unentgeldlich.

Für die Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindegebiets dürfen sie eine Vergütung fordern.

Die Besoldung und sonstige Genüsse des Präsidenten der Stadt werden im Gemeinde-Etat festgesetzt.

Wenn der Präsidenten-Stellverteter den Präsidenten durch längere Zeit vertritt, so kann der Gemeinderath demselben eine angemessene Vergütung bestimmen.

§. 54.

Der Präsident der Stadt und dessen Stellvertreter müssen in Krakau ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§. 55.

Der Präsident und dessen Stellvertreter dürfen ohne Einwilligung des Gemeinderathes ihr Amt nicht niederlegen.

§. 56.

Der Präsident, dessen Stellvertreter und jeder Gemeinderath werder ihres Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich der Wählbarkeit desselben hindernd entgegen gestanden wäre. Wird Einer von ihnen aus Anlaß der in den §§. 26 und 31 angeführten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so darf derselbe so lange sein Amt nicht versehen, als das Straf-, Concurs- oder Vergleichsverfahren dauert.

Gemeinderäthe, welche ohne wichtige Gründe durch drei Monate zu den Sitzungen nicht erscheinen, werden vom Gemeinderathe für ausgeschieden erklärt.

§. 57.

Im Falle der Auflösung des Gemeinderathes Seitens der Landesregierung sind längstens binnen sechs Wochen Neuwahlen kundzumachen und auszuschreiben.

Bis der Gemeinderath neu gewählt ist, verbleiben der Präsident und dessen Stellvertreter in ihrem Amte, versehen die laufenden Geschäfte der Gemeinde und üben die dem Gemeinderathe bei den Wahlen zukommenden Rechte aus.

Gegen die den Gemeinderath auflösende Verfügung steht demselben das Recht der Berufung an das Staats-Ministerium im Wege des Landesausschusses zu.

Der aufgelöste Gemeinderath darf sich lediglich behufs Einbringung des Recurses zu einer Sitzung bei geschlossenen Thüren versammeln.

II. Abschnitt.

Vom Magistrate.

§. 58.

Der Magistrat besteht aus dem Präsidenten, dem zweiten Vice-Präsidenten und der entsprechenden, im Status bestimmten Anzahl von Magistratsräthen und Hilfsbeamten.

§. 59.

Die Rechnungs-Abtheilung untersteht unmittelbar dem Gemeinderathe. Dieselbe ist das Hilfsorgan des Gemeinderathes für das Controllsgeschäft und das Hilfsorgan des Magistrates für die Besorgung der Rechnungsgeschäfte.

§. 60.

Der Gemeinderath ernennt den zweiten Vice-Präsidenten der Stadt, die Magistratsräthe, sowie auch alle Beamten der Rechnungs-Abtheilung über Vorschlag des Präsidenten; alle anderen Beamten der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten über Vorschlag des Magistrates. Der zweite Vice-Präsident, die Magistratsräthe, der Vorstand der Rechnungs-Abtheilung und der Cassier sind stabile Beamten.

Der Gemeinderath wird bestimmen, welche sonstigen Dienstposten mit stabilen Beamten zu besetzen sind. Die stabilen Beamten der Gemeinde haben Treue dem Monarchen, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vor dem Rathskörper des Magistrates in die Hände des Präsidenten der Stadt eidlich zu geloben.

Der Präsident, der zweite Vice-Präsident, die Magistratsräthe, der Vorstand der Rechnungs-Abtheilung, der Cassier dürfen bis einschließlich zum 4. Grade unter einander weder verwandt, noch verschwägert sein.

In diesem Verhältnisse dürfen auch die Bureau-Vorstände der Hilfsämter unter einander und zu ihren Untergebenen nicht stehen.

Der zweite Vice-Präsident, die Räthe, die Concepts-Beamten des Magistrates, die Beamten der Rechnungs-Abtheilung und der Casse müssen sich über die be-

standene practische Prüfung, welche für Staatsbeamte derselben Kategorie vorgeschrieben ist, ausweisen.

§. 61.

Ueber die Befreiung vom Dienstverbande (über die Emeritur oder Pensionirung, Quiescirung, Suspendirung oder Entfernung) der Beamten der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten beschließt der Gemeinderath.

Die stabilen städtischen Beamten können vom Dienste nur aus den Gründen befreit oder entfernt werden, aus welchen die Staatsbeamten der Befreiung oder Entfernung unterliegen. Die Vorschriften in Betreff der Ausmaß der Ruhegehalte, der Alimentation, der Unterstützungen und der Provisionen für Staatsbeamten und Diener, wie auch für deren Witwen und Kinder, kommen auch in Betreff der Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten in Anwendung.

IV. Hauptstück.

Der Wirkungskreis der Gemeindeämter.

12. Abschnitt.

Der Wirkungskreis des Gemeinderathes.

§. 62.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten; derselbe führt die Oberleitung in allen Gemeinde-Angelegenheiten, er ist verpflichtet, das Wohl der Gemeinde zu wahren und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu sorgen.

§. 63.

Zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehört:

A. Die Entscheidung in Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung.

B. Die Controle über die Geschäftsführung des Magistrates und der anderen Gemeindeämter, sowohl in Angelegenheiten des selbstständigen, als auch des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises.

§. 64.

Der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes in Plenarsitzungen unterliegen folgende Gegenstände:

1. Die Aenderung des Gemeinde-Gebietes und des Gemeinde-Statutes. Zur Aenderung des Gemeinde-Gebietes ist die Einwilligung des Landes-Ausschusses

erforderlich, welche nur im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde ertheilt werden kann. Eine Aenderung des Statutes aber kann nur im Sinne der Bestimmungen des §. 3. des gegenwärtigen Statutes vorgenommen werden.

2. Die Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters, wie auch die Ernennung des zweiten Vice-Präsidenten, der Gemeindebeamten, der Vorsteher und Lehrer an Schulen, der Vorsteher der Gemeindeanstalten, so wie nicht minder die Befreiung derselben vom Dienste.

3. Die Einrichtung der Gemeindeämter unter Feststellung der Anzahl der Beamten und der Diener, wie auch aller von der Gemeinde besoldeten Personen, die Ausfertigung der Dienstes-Instructionen für dieselben, so wie die Bestimmung über deren Qualificationen und Pflichten.

4. Die Feststellung des Besoldungs-Status, der Ruhegehalte und anderer Begünstigungen für die Beamten und Diener der Gemeinde, wie auch für die unter 2. bezeichneten Personen, für deren Witwen und Waisen, nach den angenommenen Grundsätzen.

5. Die Erlassung der Instructionen und der Geschäftsordnungen für sich und für die Gemeindeämter.

6. Die Gewährung der Gehalts-Vorschüsse für Beamte, insoferne sie den zweimonatlichen Bezug übersteigen, die Zuerkennung besonderer Remunerationen, — die Festsetzung der Diäten und Reisekosten, der Unterstützungen und Belohnungen für städtische Beamte und Diener, so wie auch für sonstige im Dienste der Gemeinde verwendete Personen.

7. Urlaubs-Bewilligungen für den Präsidenten und dessen Stellvertreter, so wie die Bewilligung von, die Frist von drei Monaten übersteigenden Urlauben für Beamte und Diener der Gemeinde.

8. Die Festsetzung allgemeiner Directiven für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

9. Die Festsetzung und Regulirung der für den städtischen Fond eingehobenen Gebühren und Taxen innerhalb der Grenzen der bestehenden Vorschriften.

10. Die Feststellung und Bestätigung des Bequartierungs-Katasters.

11. Die Erwerbung und Veräußerung der Liegenschaften, oder der den Liegenschaften gesetzlich gleichgeachteten Rechte, die Uebernahme dauernder Verpflichtung von Dienstbarkeiten, die Gewährung des Pfandrechtes und die Leistung einer Bürgschaft, die Aufnahme von Darlehen und alle Credits-Operationen.

Wenn der Werth des unbeweglichen Gutes, oder der einem unbeweglichen Gute gleichgeachteten Rechte die Summe von 20.000 fl. österr. Währung übersteigt, wie auch wenn das aufzunehmende Darlehen, oder die zu verbürgende Summe den vierten Theil des nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre

berechneten Gemeinde-Einkommens überschreitet, dann ist überdieß die Einwilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

12. Die hypothekarische Locirung von Capitalien.

13. Die Annahme oder Nichtannahme einer Erbschaft oder eines Legates

14. Die Aufführung neuer Bauten auf Gemeindekosten, der Umbau, oder die Demolirung bestehender Gebäude.

15. Die Einführung neuer, oder die Auflassung der schon bestehenden Gemeinde-Anstalten.

16. Die Bestätigung der Ergebniße der Licitationen oder der Pachtverträge, welche mehr als drei Jahre dauern sollen, wenn der jährliche Pachtzins 2.000 fl. österr. Währung übersteigen sollte. Die Bestätigung der Lieferungs-Verträge, welche eine 3.000 fl. österr. Währung übersteigende Auslage nach sich ziehen.

17. Die Auflösung im Vergleichswege aller im Namen der Gemeinde geschlossenen Verträge.

18. Die Ertheilung der Bewilligung zur Anstrengung oder zur Auflassung eines Rechtsstreites, so wie zur Eingehung des Vergleiches über einen anhängigen Rechtsstreit.

19. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, wenn dieselben den von einem Schuldner gebührenden Betrag von 50 fl. österr. Währung übersteigen.

20. Die Feststellung des städtischen Jahres-Voranschlages.

21. Die Bewilligung der im Budget vorgesehenen, und der in demselben nicht vorgesehenen außerordentlichen Auslagen, mit Ausnahme der auf die gute Instandhaltung abzielenden Auslagen, wenn dieselben in den, im Budget vorgesehenen Fällen die Summe von 500 fl. österr. Währung, und in anderen Fällen die Summe von 200 fl. österr. Währung übersteigen.

22. Die Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die städtischen Einkünfte und Auslagen.

23. Die Bestimmung der Gemeinde-Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern, wie auch die Ausschreibung neuer Gemeinde-Auflagen, die Festsetzung der Grundsätze zur Vertheilung und Einhebung dieser Gemeinde-Umlage und anderer Gemeindelasten.

Die Einführung neuer Auflagen und Abgaben, die Erhöhung der bestehenden, die Einhebung der Gemeinde-Zuschläge zu den directen Steuern, wenn sie 25% übersteigen, schließlich die Aenderung des Tarifs für die Gemeinde-Zuschläge zu den indirecten Steuern, kann nur im Wege des Landesgesetzes stattfinden.

Der Beschluß zur Einhebung der 10% übersteigenden Gemeinde-Zuschläge zu den directen Steuern bedarf der Bestätigung durch den Landes-Ausschuß.

Es können jedoch von Steuer-Zuschlägen und im Allgemeinen von Gemeinde-Umlagen nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, dann Militär-Personen, so wie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und der aus dem Dienstes-Verhältnisse herrührenden, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.
2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.

24. Die Aufnahme in den Gemeindeverband oder die Versagung derselben, die Festsetzung der Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband, wie auch die Befreiung von der Entrichtung derselben in besonderen Fällen.

25. Die Entscheidung in Angelegenheiten des Verlustes oder der Wiedererlangung des activen und passiven Wahlrechtes.

26. Die Ausübung der, der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentations-Rechte, so wie die Verleihung von Stipendien und anderen Stiftungs-Plätzen.

27. Die Errichtung und Erhaltung von Schulen, so wie die im Landesgesetze beruhende Theilnahme bei Beaufsichtigung dieser Schulen.

28. Die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeinde-Angelegenheiten

29. Schließlich alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Sectionen oder der Magistrat dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorlegen, oder die im Berufungswege zur Entscheidung gelangen.

§. 65.

Die gewöhnlichen Plenarsitzungen des Gemeinderathes werden monatlich, und zwar den ersten Donnerstag jedes Monats stattfinden. Sollte auf Donnerstag ein Feiertag fallen, so wird die Sitzung am vorhergehenden Wochentage abgehalten.

§. 66.

Die Sitzungen des Gemeinderathes können nur durch den Präsidenten einberufen werden und unter seinem Vorsitze stattfinden.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der erste Vice-Präsident, diesen aber der an Jahren älteste Gemeinderath. Eine durch Jemanden Andern einberufene, oder unter einem andern Vorsitze abgehaltene Sitzung wird für ungiltig und als nicht stattgefunden gehalten.

§. 67.

Ueber Anordnung der politischen Landesbehörde oder über motivirtes Begehren von zehn Gemeinderäthen ist der Präsident verpflichtet, die Sitzung des Gemeinderathes längstens binnen acht Tagen einzuberufen.

§. 68.

Der Vorsitzende des Gemeinderathes hat zu jeder Sitzung alle Gemeinderäthe mittelst eines Circulars, wenigstens zwei Tage vor der Sitzung, einzuladen.

Wenn bei der Sitzung Angelegenheiten verhandelt werden sollen, zu deren Entscheidung der Gemeinderath nur bei einer größeren Anzahl von Mitgliedern beschlußfähig ist, ist dieser Umstand in dem Circulare zu erwähnen

Ein Mitglied des Gemeinderathes, welches zur Sitzung nicht erscheinen kann, hat die Ursache des Ausbleibens dem Vorsitzenden vor der Sitzung bekannt zu geben.

§. 69.

Der Gemeinderath hat über Antrag des Vorsitzenden die ohne hinreichenden Grund ihre Pflichten nicht erfüllenden Mitglieder des Gemeinderathes zu ermahnen. Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung kann der Gemeinderath gegen die ihre Pflichten nicht erfüllenden Gemeinderäthe eine Geldbuße von 2 bis 20 fl. österr. Währ. zu Gunsten der Local-Wohlthätigkeits-Anstalten verhängen. Die Stellung des Antrages auf Verhängung der Geldbuße gegen die ihre Pflichten nicht erfüllenden Gemeinderäthe hängt nicht von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, sondern liegt in der Verpflichtung seines Amtes. Nur die Erkrankung eines Gemeinderathes oder seiner Familienglieder, eine gerechtfertigte Abwesenheit von der Stadt, endlich andere unvorhergesehene wichtige Verhinderungsfälle können hiebei berücksichtigt werden Gegen diesfällige Entscheidungen ist kein Recurs zuläßig.

§. 70.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentliche.

Angelegenheiten, welche die Ernennung, Suspendirung oder Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde betreffen, werden bei geschlossenen Thüren verhandelt. Es kann aber auch aus Sittlichkeits-Rücksichten eine geheime Sitzung angeordnet werden.

§. 71.

Zur Eröffnung der Sitzung oder zur Abstimmung ist die Anwesenheit von 30 Gemeinderäthen, ohne den Vorsitzenden einzurechnen, erforderlich.

§. 72.

Ein vom Präsidenten bestimmter Magistratsbeamte führt das Sitzungs-Protokoll.

Im Sitzungs-Protokolle sind die anwesenden Mitglieder namhaft zu machen, und ist der Inhalt der Beschlüße aufzunehmen.

Auf Verlangen der Stimmenden werden die vom Beschluße abweichenden Meinungen eingetragen.

Die schriftlich eingebrachten Voten, welche bei der Sitzung nicht vorgetragen, oder nicht vorgelesen worden sind, können dem Protokolle nicht beigeschlossen werden.

Der Gemeinderath entscheidet über beanständete Absätze des Protokolls, und bestimmt, ob die Redaction berichtigt, oder ungeändert bleiben soll.

§. 73.

Die Reihenfolge der Berathungs-Gegenstände bestimmt der Vorsitzende gemäß der Tagesordnung, welche vor Eröffnung der Sitzung vorgelesen wird.

Der Gemeinderath kann die Aenderung der Tagesordnung über von sechs Räthen vorgebrachtes Begehren beschließen.

§. 74.

Im Allgemeinen können nur solche Gegenstände, welche früher durch die Sectionen gewürdigt waren, der Berathung unterzogen werden. Wenn aber in einem dringenden Falle der Vorsitzende es für nothwendig erachtet, oder wenn ein Drittheil der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes es verlangt, daß ein von der Section noch nicht gewürdigter oder auf der Tagesordnung nicht stehender Gegenstand der Berathung unterzogen werde, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Discusion, ob dieser Gegenstand sofort der Berathung zu unterziehen ist.

§. 75.

Die Gegenstände, welche der Berathung im Gemeinderathe unterzogen werden, werden von den vom Vorsitzenden in den Sectionen bestimmten Referenten vorgetragen.

§. 76.

Jeder der Gemeinderäthe hat eine entscheidende Stimme. Die Magistratsräthe können bei den in Verhandlung genommenen Gegenständen mit berathender oder erläuternder Stimme das Wort ergreifen.

Der Vorsitzende stimmt nicht, sondern entscheidet bei Stimmengleichheit.

§. 77.

Kein Gemeinderath darf den Sitzungen beiwohnen, in welchen seine eigenen, oder Angelegenheiten der mit ihm einschließlich bis zum vierten Grade verwandten oder verschwägerten Personen verhandelt werden.

§. 78.

Jeder angenommene Antrag wird zum Beschluße, und wird, wenn dieser einer höheren Bestätigung nicht bedarf, ungesäumt in Vollzug gebracht.

Der Vorsitzende kann den Vollzug der Beschlüße sistiren, welche seiner Meinung nach den Vorschriften dieses Statuts, oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, oder das Interesse der Gemeinde gefährden können. Er ist aber verpflichtet, den Beschluß in den ersten zwei Fällen der politischen Landesbehörde im dritten Falle aber dem Landes-Ausschusse in der Frist von acht Tagen zur Würdigung vorzulegen, und den Gemeinderath hievon in der nächsten Sitzung unter Darlegung der Gründe der Sistirung in Kenntniß zu setzen.

§. 79.

Die Geschäftsordnung umfaßt die Vorschriften in Betreff der Art der Berathung und Abstimmung in den Plenar-Sitzungen des Gemeinderathes und in den Sectionen. Bis zur Feststellung und Annahme der Geschäftsordnung wird die durch das Gesetz und die Gepflogenheit bei sonstigen Berathungskörpern angenommene Ordnung eingehalten.

13. Abschnitt.

Von den Sectionen und Special-Ausschüssen.

§. 80.

Der Gemeinderath theilt sich in so viele Sectionen als Departements im Magistrate gebildet werden.

Jedes Mitglied des Gemeinderathes, mit Ausnahme des Präsidenten und des ersten Vice-Präsidenten, hat einer Section anzugehören.

Der Zweck der Sectionen ist die genauere Erledigung der zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehörenden Gegenstände wie auch die Controle der Thätigkeit des Magistrates.

§. 81.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden in die Sectionen durch Stimmenmehrheit auf Ein Jahr gewählt.

Nach Ablauf eines Jahres der Wirksamkeit der Räthe in den Sectionen hat die durch's Loos bezeichnete Hälfte auszuscheiden.

Bei der Wahl in die Sectionen sollen die größere Kenntniß des Gegenstandes und nach Thunlichkeit auch die Wünsche der Räthe berücksichtigt werden.

Die austretenden Mitglieder können wieder derselben Section zugetheilt werden.

Länger als zwei Jahre kann kein Mitglied des Gemeinderathes zur Thätigkeit in einer und derselben Section gegen seinen Willen bestimmt werden

§. 82.

In den Wirkungskreis der Sectionen gehören alle Gegenstände, welche der Entscheidung des Gemeinderathes in Plenarsitzungen nicht unterliegen, und die zum Wirkungskreise des Präsidenten oder des Magistrates nicht gehören.

§. 83.

Insbesondere hat die Section:

a) Anträge vorzubereiten, welche dem Gemeinderathe zur Würdigung und Entscheidung vorgelegt werden sollen;

b) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderathes zu überwachen;

c) Beschlüsse zu fassen in den ihren Wirkungskreis betreffenden Gegenständen, und über die Vollziehung derselben zu wachen.

§. 84.

Die Sections-Sitzungen werden nach Bedarf stattfinden, sie müssen aber wenigstens ein Mal des Monats einberufen werden.

Jede Section wird den Tag, an welchem Sitzungen abgehalten werden, im Voraus bestimmen.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter hat das Recht, zu jeder Zeit eine außerordentliche Sections-Sitzung einzuberufen.

§. 85.

Die Sections-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Die Wahl wird alljährlich wiederholt.

Die Ablehnung des Vorsitzes in einer Section kann auch im Falle der wiederholten Wahl nicht stattfinden.

Der Präsident, und in seiner Abwesenheit der erste Vice-Präsident kann den Berathungen jeder Section beiwohnen, und in diesem Falle gebührt ihm die Führung des Vorsitzes von Amtswegen.

Den Mitgliedern anderer Sectionen ist nicht verwehrt den Berathungen beizuwohnen, sie können mit berathender Stimme das Wort ergreifen, haben jedoch keine entscheidende Stimme.

Referent der Section ist der dem bezüglichen Departement vorstehende Magistratsbeamte, jedoch hat der Vorsitzende der Section das Recht, ein anderes Mitglied zum Referenten zu bestimmen.

Ein durch den Präsidenten der Stadt bestimmter Magistratsbeamte hat das Protokoll über die Berathungen der Section in der für Plenarsitzungen des Gemeinderathes vorgeschriebenen Art zu führen.

§. 86.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Gegenwart von drei Sections-Mitgliedern, ohne den Vorsitzenden einzurechnen, nothwendig.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Magistrats-beamte (Referent) hat eine berathende Stimme. Bei Stimmen-Gleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Sowohl der Vorsitzende, als auch der Präsident der Stadt, haben das Recht, den Vollzug des Sections-Beschlußes einzustellen und den Gegenstand an den vollen Gemeinderath zu weisen.

§. 87.

Die Sections-Sitzungen haben bei geschlossenen Thüren stattzufinden.

§. 88.

Ein Sections-Mitglied, welches ohne gründliche, dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich vorzubringende Rechtfertigung den Sections-Sitzungen nicht beiwohnt, wird auf die Anzeige des Vorsitzenden durch den Gemeinderath zur Erfüllung seiner Pflichten aufgefordert, und wenn eine zweimalige Aufforderung erfolglos bleiben sollte, zu einer Geldbuße von 2 bis 10 fl. ö. W. verurtheilt.

§. 89.

Der Gemeinderath und die Sectionen haben das Recht, besondere Gegenstände Special-Ausschüssen zu überweisen, behufs deren Zusammensetzung Mitglieder des Gemeinderathes oder andere Gemeindeglieder gewählt werden können.

§. 90.

Der Special-Ausschuß ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Angelegenheiten gewissenhaft zu vollziehen, und den Vollzug oder die entgegenstehenden Hindernisse dem Gemeinderathe, oder derjenigen Section, von welcher derselbe gewählt wurde, zur Kenntniß zu bringen.

14. Abschnitt.

Der Wirkungskreis des Präsidenten der Stadt.

§. 91.

Der Präsident der Stadt ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

Der Präsident besorgt die Leitung der Thätigkeit des Gemeinderathes und des Magistrats, so wie die unmittelbare Aufsicht über die von der Gemeinde errichteten. oder von ihr dotirten Anstalten.

Er vertritt die Gemeinde als eine moralische Person nach Außen, er ist der Vorgesetzte aller städtischen Aemter und leitet ihre Thätigkeit.

Er ist sowohl für die eigene, als auch für die Amtsgebarung der städtischen Aemter dem Gemeinderathe, und für die Amtswirksamkeit im übertragenen Wirkungskreise auch der Landesregierung verantwortlich.

§. 92.

Der Präsident der Stadt wird in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde durch den ersten Vice-Präsidenten, dagegen in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises durch den zweiten Vice-Präsident vertreten.

§. 93.

Der Präsident leitet die Berathungen des Gemeinderathes und setzt seine Beschlüsse in Vollzug.

§. 94.

Die Urkunden, mittelst deren die Gemeinde Verpflichtungen gegen dritte Personen übernimmt, werden von dem Präsidenten gefertigt und von zwei dazu bestimmten Mitgliedern des Gemeinderathes contrasignirt.

§. 95.

Der Präsident entscheidet selbstständig in den zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten, wie auch in denjenigen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes (§§. 96—101) oder nach den besonderen Instructionen der collegialen Behandlung der Section, des Gemeinderathes oder des Magistrates nicht unterliegen.

§. 96.

Der Präsident besorgt die Leitung der Ortspolizei in der Gemeinde.

In dringenden Fällen kann derselbe, ohne Rücksicht auf die Höhe der mit der Vollziehung verbundenen Auslagen, Verfügungen erlassen, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der Privat-Sicherheit oder schließlich der Sicherstellung des Gemeinde-Vermögens zum Zwecke haben. Er ist jedoch verpflichtet, die Bestätigung der getroffenen Verfügung in kürzester Zeit bei dem Gemeinderathe zu erwirken.

§. 97.

Der Präsident der Stadt nimmt auf und entfernt alle Diener, so wie diejenigen Personen, welche gegen Taglohn zur Arbeit aufgenommen werden.

§. 98.

Der Präsident ertheilt den zweimonatlichen Bezug nicht übersteigende Gehalts-Vorschüsse an städtische Beamte und Diener.

Er ertheilt den städtischen Beamten und Dienern Urlaube, welche die Frist von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 99.

Der Präsident übt die Disciplinargewalt über alle Beamten und Diener des Magistrates aus.

Zur Vollziehung dieser Gewalt kommen dem Präsidenten der Stadt alle diejenigen Befugniße zu, welche nach den bestehenden Vorschriften im Allgemeinen jeder Amtsvorstand in disciplinärer Beziehung besitzt.

Die Suspendirung der vom Gemeinderathe ernannten Beamten gehört, mit Ausnahme der keinen Aufschub leidenden Fälle, zum Wirkungskreise des Gemeinderathes, und die Suspendirung der durch den Magistrat ernannten Individuen zum Wirkungskreise des Magistrates.

§. 100.

Der Präsident der Stadt ist ermächtigt, die zur Erhaltung einzelner Gegenstände erforderlichen Anschaffungen zu verfügen, welche eine größere Auslage als von 200 Gulden öst. Währ. nicht erfordern, und welche zusammengenommen die zu diesem Zwecke präliminirte Summe nicht übersteigen.

§. 101.

Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, die Scontrirung der städtischen Cassen, so wie aller Cassen der Anstalten, welche unter der Aufsicht der Gemeinde stehen, zu verfügen und selbst an dieser Amtshandlung Theil zu nehmen. Der Präsident kann, im Falle er es für nothwendig erachtet, auch die Liquidirung dieser Cassen vornehmen lassen.

§. 102.

Der Präsident hat das Recht, aus der städtischen Casse Gelder anzuweisen, derselbe ist für den Mißbrauch dieses Rechtes der Gemeinde und den vorgesetzten Behörden verantwortlich.

Zur näheren Bezeichnung dieses Rechtes wird Folgendes bestimmt:

a) Auslagen, welche im Präliminare die Bedeckung nicht finden, können ohne Einwilligung des Gemeinderathes und beziehungsweise des Landes-Ausschußes nicht gemacht werden.

b) Zur Auszahlung der systemisirten Gehalte und Pensionen, dann der durch die betreffende Behörde bemessenen landesfürstlichen Steuern und Landeszuschläge ist

die Bewilligung des Gemeinderathes nicht erforderlich, jedoch ist der Gemeinderath von der erfolgten Auszahlung in der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

c) Die Vergütungen, welche verschiedenen Unternehmern in Folge der mit Bewilligung des Gemeinderathes geschlossenen Verträge und Uebereinkommen gebühren, können nur dann ausgezahlt werden, wenn die Uebernahms-Commission bei Uebernahme der gelieferten Gegenstände keine Einwendungen erhebt, im entgegengesetzten Falle ist mit der Auszahlung bis zur Entscheidung des Gemeinderathes, und nach Umständen des Landes-Ausschusses inne zuhalten.

d) Jede Geld-Anweisung ist der Rechnungs-Abtheilung zur Einsicht und Vormerkung mitzutheilen.

15. Abschnitt.

Der Wirkungskreis des Magistrates

§. 103.

Der Magistrat ist das vollziehende Organ der Gemeinde unter Aufsicht des Gemeinderathes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, so wie die erste administrative Instanz in den zum übertragenen Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten. Derselbe verwaltet unter Leitung des Präsidenten die Gemeinde-Angelegenheiten, und hat die Obsorge über die unter Aufsicht der Gemeinde stehenden Anstalten, erledigt schließlich die laufenden Geschäfte in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 104.

Die dem Magistrate übertragenen Geschäfte werden theils collegial, theils im currenten Wege erledigt.

§. 105.

Der collegialen Berathung und Entscheidung des Magistrates unterliegen:

a) der Vorschlag der Candidaten für städtische Aemter über Antrag des Präsidenten;

b) die Verleihung von Consensen auf Gasthäuser, Einkehrhäuser, Ausschank der Getränke und Kaffehäuser, insoweit dieses Recht bisher der Stadtgemeinde zustand;

c) die Gewährung von Darlehen für verarmte Handwerker aus dem Rudolfs-Fonde und aus anderen für diesen Zweck bestimmten Stiftungen;

d) alle Angelegenheiten, welche der Gemeinderath oder der Präsident der Gremial-Berathung des Magistrates zuzuweisen für entsprechend findet.

§. 106.

An den Gremial-Berathungen des Magistrates nehmen Theil, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des zweiten Vice-Präsidenten, die Magistratsräthe mit entscheidender Stimme. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.

§. 107.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises hat sich der Magistrat nach den im geeigneten Wege erlassenen Vorschriften und Instructionen zu richten.

§. 108.

Im Zwecke der genaueren Uebersicht und Gleichförmigkeit im Verfahren wird der Magistrat in eine entsprechende Anzahl von Departements getheilt.

§. 109.

Die wesentlichsten Obliegenheiten des Magistrats sind:

a) die Sorge für die entsprechende Verlautbarung der landesfürstlichen und städtischen Verordnungen und Kundmachungen;

b) die Führung genauer Conscriptionslisten der Bevölkerung und die Ertheilung der Heimatsscheine;

c) die Sorge für die Aufrechterhaltung der Grenzen des Grundbesitzes der Gemeinden;

d) Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes der Bewohner;

e) Sorge für die Vollziehung der die Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffenden Vorschriften und die Hintanhaltung jeder Störung der Religionsbekenntnisse und des Gottesdienstes;

f) die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens in den durch den Gemeinderath bestimmten Grenzen;

g) Sorge, damit die unter Aufsicht der Gemeinde stehenden, oder durch dieselbe dotirten Anstalten sich an die Statuten und Instructionen halten;

h) Sorge für die Versorgung der Stadt mit wohlfeilen und gesunden Nahrungsmitteln;

i) die Handhabung der Gesundheitspolizei — die Sorge für die gehörige Verpflegung der Kranken und Reconvalescenten;

k) Sorge für die Armenpflege und die Hintanhaltung der Bettelei;

l) die Entfernung der Müßiggänger und der Vagabunden aus der Stadt, so wie der Personen, welche einen unmoralischen Lebenswandel führen;

ł) die Organisirung des Schutzes bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, wie auch die Sorge für Vervollkommung der bezüglichen Schutzmittel;

m) Sorge für die Bequemlichkeit der Bewohner, für die Verschönerung der Stadt, für die Erhaltung der im Stadtgebiete befindlichen Straßen, Plätze, Gassen, Pflaster, Brücken, Brunnen, Kanäle, der Beleuchtung und des Friedhofes u. s. w.;

n) Sorge für die Ueberwachung der Reinlichkeit der Plätze, Gassen, Wege und Höfe in städtischen und Privathäusern;
o) die Handhabung der Bau- und Gewerbsvorschriften;
p) die Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Feilbiethungen beweglicher Sachen;
r) die Eintreibung der städtischen und landesfürstlichen Gebühren;
s) die Abstellung des auf die Stadt entfallenden Militär-Contingentes, die Führung der Controle über die Urlauber und Reservemänner, sowie die Ueberwachung ihres Betragens;
t) die Militär-Einquartierung und Vorspannsleistung;
u) die Behandlung und Bestrafung der Uebertretungen der städtischen Polizei-Vorschriften.

§. 110.

In den das Wohl der Einwohner betreffenden Angelegenheiten, welche anderen Organen überwiesen sind, hat der Magistrat über Aufforderung diese Organe nach Thunlichket zu unterstützen.

§. 111.

Der Magistrat hat nöthigenfalls die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Vollziehung der Vorschriften, Gesetze höherer Anordnungen und der eigenen Verfügungen in Anwendung zu bringen; er hat über Verlangen auch anderen zur Aufrechthaltung der Vorschriften durch die Gesetze berufenen Behörden gesetzlichen Beistand zu leisten.

§. 112.

Wenn die dem Magistrate zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Vollzugsetzung der Gesetze und Verordnungen nicht genügend wären, hat der Magistrat sich an die zuständige Behörde um die nothwendige Hilfe zu wenden.

§. 113.

Zur Aufrechterhaltung seines Ansehens und Hintanhaltung der Verletzungen des Ansehens seines Amtes hat der Magistrat die Mittel in Anwendung zu bringen, welche die landesfürstlichen Behörden anzuwenden berechtiget sind.

V. Hauptstück.

16. Abschnitt.

Das Verhältniß der Gemeindebehörde zu den Landesbehörden und den landesfürstlichen Administrativ-Behörden.

§. 114.

In Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises unterliegt die Stadtgemeinde Krakau unmittelbar dem Landes-Ausschuße und beziehungsweise dem Landtage.

§. 115.

Jeder Corporation und jedem durch dießfällige Anordnungen der Gemeinde gekränkten Einwohner steht das Recht der Berufung an den Landes-Ausschuß zu.

§. 116.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Dieses Aufsichtsrecht übt die politische Landesbehörde aus; dem zu Folge hat der Präsident der Stadt derselben über Verlangen die Beschlüsse des Gemeinderathes und alle sonst nothwendigen Aufklärungen mitzutheilen.

§. 117.

Die politische Landesbehörde hat das Recht und die Pflicht, die Vollziehung des vom Gemeinderathe gefaßten Beschlußes zu untersagen, wenn derselbe den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet, oder gegen die Gesetze verstoßt. Gegen eine solche Untersagung steht das Recht des Recurses an das Staats-Ministerium zu. Wenn aber die Angelegenheit den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, so hat die Landesbehörde von der ergangenen Untersagung gleichzeitig auch den Landes-Ausschuß in Kenntniß zu setzen.

§. 118.

Die politische Landesbehörde hat auch über Recurse gegen die Verfügungen des Magistrates oder des Gemeinderathes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, zu entscheiden, insoferne diese Verfügungen nicht auf Beschlüssen beruhen, gegen welche der Recurs an den Landes-Ausschuß einzubringen ist.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht der Recurs jedenfalls an die politische Landesbehörde.

VI. Hauptstück.

17. Abschnitt.

Vom Einfluße der Gemeindebehörde auf die Angelegenheiten der verschiedenen Religions-Bekenntnisse.

§. 119.

Jedes Religions-Bekenntniß verbleibt im Besitze und in der Benützung der für dessen geistliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, und bestreitet die Kosten aus eigenen Mitteln.

Jedes Gemeindeglied der Stadt Krakau trägt zu den Auslagen nur desjenigen Religions-Bekenntnisses bei, dem es selbst angehört, insoferne dieselben im Grunde der politischen Gesetze nicht als eine Last auf den von ihm besessenen Realitäten haften.

§. 120.

Speciell christliche Angelegenheiten stehen unter der ausschließlichen Verwaltung der christlichen Mitglieder der Krakauer Gemeinde.

Diese Angelegenheiten sind:

a) jene, welche die geistlichen, Schul- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten, so wie die ausschließlich aus christlichen Fonden dotirten Anstalten betreffen;

b) die Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes, und die Ernennung der Seelsorger und Lehrer, so wie die Verleihung von Stipendien

§. 121.

In der Verwaltung der im obigen Paragraphe erwähnten Angelegenheiten wird die Gemeinde durch die dem christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehörenden Mitglieder des Gemeinderathes vertreten.

Zur giltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten dieser Art ist die Gegenwart von zwei Drittheilen der christlichen Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

§. 122.

Inwieferne die Anstalten für die unten ausgedrückten Zwecke nicht aus dem Vermögen der Gemeinde der Stadt Krakau dotirt werden, bestreitet die israelitische Gemeinde die Auslagen aus eigenen Mitteln:

a) für ihre religiösen Zwecke;

b) für die Versorgung ihrer Armen und Kranken;

c) für die Erhaltung ihrer Schulen und Spitäler;

d) für die Befriedigung ihrer anderweitigen eigenthümlichen Bedürfnisse.

Die Einkünfte, welche zur Befriedigung von Bedürfnissen dieser Art durch die Gesammtheit der Einwohner beigesteuert werden, werden für den Gebrauch eines jeden Bekenntnisses im Verhältnisse der Beitragsleistung seiner Angehörigen vertheilt.

§. 123.

In Angelegenheiten, welche die im obigen Paragraphe erwähnten Gegenstände betreffen, haben, insoferne dieselben zur Schlußfassung der Gemeinde gelangen, die israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes, unter dem Vorsitze des Präsidenten, in der beschlußfähigen Anzahl von mindestens $^{2}/_{3}$ Theilen der Mitglieder dieses Bekenntnisses, zu entscheiden.

Wenn die Zahl der gewählten israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes 21 nicht betragen sollte, so wird diese Zahl mit den zu diesen Berathungen durch die israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes zu berufenden Vertrauensmännern vervollständigt.

VII. Hauptstück.

18. Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 124.

Da die Stadt Krakau gegenwärtig keine Gemeinde-Vertretung besitzt, so wird die dem Gemeinderathe bei den Wahlen der Mitglieder desselben zugewiesene Thätigkeit bei der ersten Wahl von neun Bürgern besorgt, welche die politische Landesbehörde über Vorschlag des Magistrates bestimmen wird.

§. 125.

Bis zur Erlassung neuer Amtsinstructionen und Geschäftsordnungen, werden alle Angelegenheiten des Gemeinderathes, des Magistrates und der anderen Aemter in der bisherigen Art verrichtet; sollte diese aber mit dem gegenwärtigen Statute im Widerspruche stehen, so werden sogleich entsprechende Verfügungen vom Gemeinderathe zu treffen sein.